

Amtliche Mitteilungen

Datum 17. Oktober 2011

Nr. 35/2011

Inhalt:

**Ordnung
über das Auslaufen der Studiengänge
mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-,
Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen
der Gesamtschulen,
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
und Gesamtschulen,
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
der Universität Siegen**

Vom 13. Oktober 2011

**Ordnung
über das Auslaufen der Studiengänge
mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-,
Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen
der Gesamtschulen,
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
und Gesamtschulen,
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
der Universität Siegen**

Vom 13. Oktober 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. 2009 S. 516), und des § 20 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

1. Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308) das Auslaufen der Studiengänge der Universität Siegen die zu einer ersten Staatsprüfung für Lehrämter führen mit folgenden Abschlüssen:
 - a) Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
 - b) Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
 - c) Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs,
2. Für Studierende, die ein Unterrichtsfach an einer anderen Hochschule studieren, gelten die an der anderen Hochschule getroffenen Auslaufregelungen.

§ 2 Auslaufen

1. Der Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (GHRGe) läuft mit Ablauf des Sommersemesters 2016 aus.
2. Die Studiengänge mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ (GyGe) und „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs (BK) laufen mit Ablauf des Sommersemesters 2017 aus.

§ 3 Letztmaliger Studienbeginn: Fachwechsler; Studiengangswechsler; Wechsler von anderen Universitäten

1. Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in das erste Fachsemester der unter § 1 Absatz 1 genannten Lehramtsstudiengängen sind ab dem Wintersemester 2011/2012 nicht mehr möglich.
2. Eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
Erste Voraussetzung: Es handelt sich nicht um ein Studienfach, das im Studienjahr 2011 (d.h. im WS 2010/11 und im SS 2011) zulassungsbeschränkt war oder im WS 2011/12 für die neuen Lehramtsstudiengänge nach LABG 2009 zulassungsbeschränkt ist. Demnach wird ab WS 2011/12 in folgende Studienfächer nicht mehr eingeschrieben:
 - Biologie (GymGe und HRGe),
 - Deutsch (alle Lehrämter),
 - Englisch (alle Lehrämter),
 - Mathematik (alle Lehrämter),
 - Pädagogik (GymGe),
 - Sozialwissenschaften (GymGe und HRGe).

Zweite Voraussetzung: Zudem müssen Studien in folgendem Umfang geleistet worden sein:

Zeitpunkt des Fachwechsels innerhalb des Lehramt nach LPO 2003	Voraussetzung für die Einschreibung
WiSe 2011/12	Einstufung mindestens in das <u>2.</u> <u>Fachsemester</u> in allen Fächern (exclusive ESL)
SoSe 2012	Einstufung mindestens in das <u>3.</u> <u>Fachsemester</u> in allen Fächern (exclusive ESL)

WiSe 2012/13	Einstufung mindestens in das <u>4. Fachsemester</u> in allen Fächern (exclusive ESL)
SoSe 2013	Einstufung mindestens in das <u>5. Fachsemester</u> in allen Fächern (exclusive ESL)
WiSe 2013/14	<u>Keine Einschreibung</u> mehr in das Lehramt nach LPO 2003 möglich

3. Einstufungen werden vorgenommen durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen – Geschäftsstelle Siegen in Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Universität Siegen.
4. Für Wechsler aus anderen Studiengängen und Wechsler von anderen Universitäten gilt entsprechendes.
5. Die Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 gelten auch für Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer.

§ 4 Erweiterungsfach

1. Einschreibungen in ein Erweiterungsfach gemäß § 20 Abs. 3 LABG 2009 (§ 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 02. Juli 2002) sind ab WS 2011/12 nur in Studienfächern möglich, die im Studienjahr 2011 (d.h. im WS 2010/11 und im SS 2011) nicht zulassungsbeschränkt waren oder ab WS 2011/12 für die neuen Lehramtsstudiengänge nach LABG 2009 nicht zulassungsbeschränkt sind oder werden. Demnach wird ab WS 2011/12 in folgende Studienfächer nicht mehr eingeschrieben:
 - Biologie (GymGe und HRGe),
 - Deutsch (alle Lehrämter),
 - Englisch (alle Lehrämter),
 - Mathematik (alle Lehrämter),
 - Pädagogik (GymGe),
 - Sozialwissenschaften (GymGe und HRGe).
2. In den danach nicht zulassungsbeschränkten Studienfächern ist eine Einschreibung in ein Erweiterungsfach letztmalig für alle Schulformen bis WS 2013/14 zulässig.
3. Ein Wechsel in ein reguläres Studienfach ist nur unter § 3 genannten Bedingungen möglich.

§ 5 Erwerb mehrerer Lehrämter

1. Einschreibungen in einen Lehramtsstudiengang zum Erwerb mehrerer Lehrämter gemäß § 20 Abs. 3 LABG (§ 11 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 02. Juli 2002) sind ab WS 2011/12 nur noch für das Lehramt GymGe und BK und in solchen Studienfächern möglich, die im Studienjahr 2011 (d.h. im WS 2010/11 und im SS 2011) nicht zulassungsbeschränkt waren oder ab WS 2011/12 für die neuen Lehramtsstudiengänge nach LABG 2009 nicht zulassungsbeschränkt sind oder werden.
Danach können sich Studierende ab dem WS 2011/12 nicht mehr in folgende Fächer für das Lehramt GymGe und BK zum Erwerb mehrerer Lehrämter einschreiben:
 - Biologie,
 - Deutsch,
 - Englisch,
 - Mathematik,
 - Pädagogik,
 - Sozialwissenschaften.

2. Der Erwerb einer zusätzlichen Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen ist generell für kein Fach möglich.
3. In den danach nicht zulassungsbeschränkten Studienfächern ist eine Einschreibung in ein weiteres Lehramt gemäß § 20 Abs. 3 LABG 2009 letztmalig für alle Schulformen bis SS 2013 zulässig. Die Studierenden erhalten bei der Einschreibung den Hinweis, dass sie die Erste Staatsexamensprüfung bis SS 2017 abgeschlossen haben müssen.

§ 6 Zwischenprüfung

1. Die Fakultäten gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten das nach der jeweiligen Zwischenprüfungsordnung und Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Grundstudiums in Fächern (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch und Mathematik, erziehungswissenschaftliche Studien) des Studiengangs nach § 1 Buchstabe a) bis zum Ablauf des Wintersemesters 2014/15. Meldungen zu Prüfungen der Zwischenprüfung können letztmalig im Wintersemesters 2014/15 vorgenommen werden.
2. Die Fakultäten gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten das nach der jeweiligen Zwischenprüfungsordnung und Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Grundstudiums in Fächern (Unterrichtsfächer, berufliche und Fachrichtungen, erziehungswissenschaftliche Studien) der Studiengänge nach § 1 Buchstaben b) bis c) bis zum Ablauf des Sommersemesters 2015. Meldungen zu Prüfungen der Zwischenprüfung können letztmalig im Sommersemester 2015 vorgenommen werden.

§ 7 Studienangebot und Prüfungen

1. Die Fakultäten gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten das nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Hauptstudiums in Fächern (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch und Mathematik, Erziehungswissenschaftliche Studien) des Studiengangs nach § 1 Buchstabe a) bis zum Ablauf des Sommersemesters 2016.
2. Die Fakultäten gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten das nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Hauptstudiums in Fächern (Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen, erziehungswissenschaftliche Studien) der Studiengänge nach § 1 Buchstaben b) bis c) bis zum Ablauf des Sommersemesters 2017.
3. Für Studierende des Lehramtes GHRGe, die ihre Erste Staatsprüfung oder die Prüfungen zu einem Erweiterungsfach einschließlich etwaiger Wiederholungsversuche nicht innerhalb des Sommersemesters 2016 erfolgreich abgeschlossen haben, ist ein Studienangebot nicht mehr gewährleistet und sind Prüfungen nicht mehr möglich. Eine Rückmeldung in diese Studiengängen ist ab dem Wintersemester 2016/2017 nicht mehr möglich.
4. Für Studierende des Lehramtes GymGe oder BK, die ihre Erste Staatsprüfung oder die Prüfungen zu einem Erweiterungsfach oder weiteren Lehramt einschließlich etwaiger Wiederholungsversuche nicht innerhalb des Sommersemesters 2017 erfolgreich abgeschlossen haben, ist ein Studienangebot nicht mehr gewährleistet und sind Prüfungen nicht mehr möglich. Eine Rückmeldung in diese Studiengänge ist ab dem Wintersemester 2017/2018 nicht mehr möglich.
5. Aufgrund von Veränderungen in der Studienstruktur können Wahlmöglichkeiten sowie das Lehrangebot bereits vor den in Absätzen 1 bis 4 genannten Zeitpunkten eingeschränkt werden. Die Fakultäten gewährleisten, das Lehr- und Prüfungsangebot durch Module des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs mit bildungswissenschaftlichem Anteil abzudecken.

§8
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 2011 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrats vom 15. Juli 2011 und des Senats vom 21. September 2011.

Siegen, den 13. Oktober 2011

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)